

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 5

Artikel: Neue Aufgaben im Zivilschutz
Autor: Truniger, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Aufgaben im Zivilschutz

Aus einem Referat von Paul Truniger, Chef der Kant. Zivilschutzstelle, St. Gallen, gehalten an der Hauptversammlung des St.-Gallischen Bundes für Zivilschutz.

Wenn wir über neue Aufgaben im Zivilschutz sprechen wollen, so haben wir uns vorerst auf

unseren Auftrag

zu besinnen. Es ist unsere Aufgabe, für den Kriegs- und Katastrophenfall ein Instrument bereit zu halten, das es ermöglicht, auch beim Einsatz modernster Kampfmittel überleben und weiterleben zu können, möglichst viele der Betroffenen zu retten und zu betreuen, und zu versuchen, allmählich aus der Katastrophensituation wieder herauszukommen. Praktisch unsere ganze Bevölkerung muss uns dabei helfen. Im Katastrophenfall wird es nur noch zweierlei Leute geben: nämlich solche, die helfen können, und solche, die der Hilfe bedürftig sind. Voraussetzung für den Erfolg ist der Abwehrwille des Volkes und die Bereitschaft, sich personell, materiell und baulich umfassend und rechtzeitig vorzubereiten.

Gefahren und Waffenwirkungen

Die Hauptgefahr ist der Defaitismus, der sich äussert in Worten wie: «Es nützt ja doch alles nichts! Gegen die modernen Kampfmittel gibt es keinen wirksamen Schutz!» Eine Gefahr anderer Art liegt in der Möglichkeit der Erpressung. Die heutigen Waffen und deren Wirkungen sind an sich weitgehend bekannt. Man spricht von molekularen und nuklearen, von biologischen und von chemischen Waffen. Welche derselben letzten Endes zum Einsatz gelangen, weiß niemand. Es ist zudem mit Steigerungen und Kombinationen zu rechnen. Moderne Waffen haben eine gewaltige Wirkung. Sie können überraschend und auf grösste Distanzen zum Einsatz gelangen. Verluste sind unvermeidlich, aber es muss unser Ziel sein, diese so niedrig als möglich zu halten. Je besser unsere Vorbereitungen und unser Können sind, um so grösser und wahrscheinlicher wird der Abwehrerfolg sein.

Konzeption

Es wird oft behauptet, wir hätten in unserem Land keine Zivilschutzkonzeption. Wir haben eine solche, und zwar nach unserer Überzeugung im grundsätzlichen sicher eine

gute. Notwendig ist nur, aus den Kriegserfahrungen und aus der Kenntnis der Waffenwirkungen die Konsequenzen zu ziehen. Wir verfügen auch über gute gesetzliche Grundlagen, die noch ausbaufähig sind. Vorerst gilt es, die vorhandenen Möglichkeiten mit Nachdruck auszuschöpfen. Im besondern haben wir die militärischen und zivilen Mittel besser zu koordinieren. Ansätze hiezu sind vorhanden. Die Grundkonzeption ist klar; im Vordergrund steht der Gedanke des Selbstschutzes. Der Selbstschutz wird durch die Mittel der örtlichen Organisationen unterstützt. Vermehrte Beachtung ist noch dem Ausbau der nachbarlichen und regionalen Hilfe zu schenken. Die Unterstützung durch die Armee ist gesetzlich festgelegt. Für den praktischen Vollzug ist es erforderlich, die Räume des Territorialdienstes mit den Kantonsgrenzen in Übereinstimmung zu bringen. Die Schutzraumplanung ist zu intensivieren: Neben den Normalschutträumen, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr erhöht, sind die Bauten für die Schutzorganisationen, die öffentlichen Schutträume, Zivilschutzspitalbauten usw. besonders zu fördern.

Vollzug der neuen Aufgaben

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz mit den dazugehörigen Verordnungen ermöglichen nun die Einleitung der erforderlichen Massnahmen auf rechtlich einwandfreien Grundlagen. Auf kantonaler Stufe soll mit dem Einführungsgesetz das rechtliche Fundament ergänzt werden.

Im Kanton St. Gallen werden die nächsten Aufbauarbeiten etwa wie folgt eingeleitet:

Die 43 organisationspflichtig erklärteten Gemeinden, die gegen 300 000 Einwohner umfassen, sind durch den Regierungsrat bezeichnet. In den übrigen, nicht organisationspflichtigen, Gemeinden wohnen etwa 50 000 bis 60 000 Einwohner. Für den Vollzug der Zivilschutz-Massnahmen verantwortlich sind in erster Linie die Gemeinderäte. Ihnen zur Seite stehen in den organisationspflichtigen Gemeinden die Ortschefs, welche die gesamten Zivilschutzmassnahmen zu überwachen haben und im Ernstfalle den Einsatz befehlen. Die örtlichen Zivilschutzstellen sind für den administrativen Vollzug verantwortlich. Die bisherigen Ortschefs und die Leiter der örtlichen Zivilschutzstellen er-

halten anlässlich mehrtägiger Rapporte vom Kanton ihre Detailaufträge. Die neuen Ortschefs werden im Herbst 1965 in einem sechstägigen eidgenössischen Kurs in ihre Aufgabe eingeführt. Durch die Gemeinden sind nun die Pläne zur Erstellung der Zivilschutzdispositive zu beschaffen. Die Ortschefs haben ihre Gemeinden zivilschutztaktisch zu beurteilen und den Bedarf an Personal für den Endausbau festzulegen. Die Arbeiten zur Erstellung der Zivilschutzdispositive sind eingeleitet. Sie sind bis Ende 1965 abzuschliessen. Die Zivilschutzpläne werden durch den Chef der Kant. Zivilschutzstelle überprüft und genehmigt und sind hernach für die Gemeinde verbindlich.

Einteilungen im Zivilschutz

Die Schutzdienstpflicht für Männer ist bekanntlich festgelegt (20. bis 60. Altersjahr). Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. In den nächsten Monaten wird vorerst das bisherige Kader, das in grösseren Gemeinden, vor allen in der Stadt St. Gallen, bereits einen recht ansehnlichen Stand erreicht hat, nach neuem Recht eingeteilt. Freiwillige sind schriftlich auf die neuen Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen. Im Laufe des Herbstanfangs sind die Vorbereitungen zu treffen für die Erfassung und Einteilung der Männer, die schutzdienstpflichtig sind oder auf Jahresende pflichtig werden. Es dürfte zweckmäßig sein, diese Männer in den Gemeinden zu Orientierungsversammlungen einzuladen, um sie über die Organisation des Zivilschutzes und die Einteilungsmöglichkeiten aufzuklären. Empfehlenswert ist auch das Ausfüllenlassen eines Fragebogens. Gegen Jahresende ist mit den Neueinteilungen zu beginnen. Die Männer erhalten das Zivilschutzbüchlein, aus dem die Einteilung und der Dienstzweig (z. B. Kriegsfeuerwehr, Technischer Dienst, Sanität, Odbachlosenhilfe, Hauswehren oder Betriebschutz) ersichtlich sind. Gegen die Einteilung kann bei der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach Bekanntgabe Einsprache erhoben werden. Sind gesundheitliche Gründe massgebend, so hat der Rekurrent auf eigene Kosten ein Arztleugnis beizubringen. Ein «Sich-Drücken» dürfte aber nicht einfach sein, da der Grundsatz gilt: «Wer arbeitsfähig ist, gilt in der Regel als fähig, Dienst im Zivilschutz zu leisten». Die in den Hauswehren Eingeteilten werden zu Ausbildungskursen nur

einberufen, sofern sie als Gebäudechefs, Stellvertreter oder Hauswehrsanitäter vorgesehen sind. Die Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen sind durch die Gemeinden an die regionalen Vertrauensärzte — in der Regel sind es die Bezirksamtsärzte oder ihre Stellvertreter — weiterzuleiten. Die treffen den ersten Entscheid, sei es auf Grund des bei gebrachten Arztzeugnisses oder auf Grund eines Untersuches, eventuell sogar eines Spezialuntersuches, wozu der Rekurrent aufgeboten werden kann. Gegen den Entscheid des regionalen Vertrauensarztes kann beim Kanton Einsprache erhoben werden. Eine kantonale ärztliche Untersuchungskommission entscheidet hierauf endgültig.

Ab Herbst 1965 ist auch mit der Werbung von neuen Freiwilligen zu beginnen. Diese sind auf Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen (freiwillige Uebernahme der Schutzdienstplicht in der Regel für 5 Jahre, Gleichstellung in Rechten und Pflichten mit den übrigen Schutzdienstpflchtigen, Ausrichtung eines Funktionssoldes und Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen usw.).

Hoffentlich gelingt es auch, im Laufe der nächsten Jahre möglichst viele Frauen für den Zivilschutz zu gewinnen. Es wird die vornehmste Aufgabe des St.-Gallischen Bundes für Zivilschutz sein und bleiben, in Verbindung mit den Gemeinden und übrigen Amtsstellen für diese Mitarbeit zu werben. Die Mitarbeit der Frauen im Zivilschutz ist notwendig und besonders erwünscht in den Hauswehren als Gebäudechefs, Stellvertreter oder Hauswehr-Sanitäter, in den Dienstzweigen Sanität und Obdachlosenhilfe sowie auch in den Stäben, z. B. als Telefonistinnen und Gehilfinnen. Alle Eingeteilten erhalten das gelbe Zivilschutzbüchlein. Durch die Gemeinden sind Kontrollen über die Eingeteilten zu führen. Für alle Schutzdienstleistenden besteht die An- und Abmeldepflicht.

Ausbildung

Der Ausbildungsstand des bisherigen Kaders ist durch Weiterbildungskurse den neuen Erfordernissen anzupassen. Das Gros des vorhandenen Kaders wird vorerst als Instruktionspersonal für die kommenden Mannschaftskurse ausgebildet. So hat z. B. das bisherige Kader der Dienstzweige Kriegsfeuerwehr und Sanität im Herbst 1965 zu diesem Zwecke 3- bis 4tägige Kurse zu absolvieren. Ab Frühjahr 1966 wird mit den 3tägigen Einführungskursen für die Mannschaften der Dienstzweige Sanität und Kriegsfeuerwehr begonnen; später folgen stufenweise auch die übrigen Dienstzweige. Nach den Einführungskursen können die

Mannschaften pro Jahr für höchstens 2 Tage zu Übungen und Rapporten einberufen werden. Die Kaderausbildung soll in Zukunft vermehrt von unten nach oben erfolgen. Das Kader kann zu Grundkursen bis zu 12 Tagen einberufen werden.

Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden

Die Schutzdienstleistenden erhalten neu einen Funktionssold. Dieser beträgt pro Tag für Mannschaften Fr. 3.—, für Gebäudechefs Fr. 5.—, Detachementschefs Fr. 10.— und für Ortschefs in der Regel Fr. 15.—. Die Ansätze sind sinngemäß dem Militärsold angeglichen. Die Schutzdienstleistenden erhalten überdies Entschädigungen für den Erwerbsausfall. Alle Teilnehmer an Kursen und Rapporten sind gegen Krankheit und Unfall durch die Militärversicherung gedeckt. Alle Schutzdienstleistenden, unabhängig davon, ob es sich um Schutzdienstpflchtige oder Freiwillige handelt, sind in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Materialbeschaffung

Richtungweisend sind die Vorschriften des Bundes über Gliederung und Sollbestände und die Materiallisten. Der Bund beschafft das vorgeschriebene Material in der Regel selbst. Die Beschaffung ist eingeleitet. Es besteht ein Zehnjahresplan. Die Gemeinden und Betriebe haben das ihnen durch den Kanton jährlich zugeteilte Material zu übernehmen, zu lagern und zu unterhalten.

Anlagen und Einrichtungen

Nach dem Bundesgesetz haben die Gemeinden und Betriebe für ihre Schutzorganisationen die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen. Es handelt sich dabei vornehmlich um unterirdische Kommandoposten, Bereitstellungsräume für die Kriegsfeuerwehr und den Technischen Dienst, Sanitätshilfsstellen, Wasserbezugsorte unabhängig vom Hydrantennetz usw. Diese baulichen Aufgaben sind gewaltig. Sie basieren auf dem Zivilschutzdispositiv. Der Vollzug ist ebenfalls eingeleitet. Namhafte Bau ten zu Stadt und Land sind bereits beschlossen, im Bau oder vollendet.

Kostentragung

Nach dem Bundesgesetz hat der Bund an alle Massnahmen, die er verbindlich vorschreibt, so an die Ausbildung, die Beschaffung von Ausrüstung und Material und an die Kosten für die Erstellung der Anlagen für die Schutzorganisationen Beiträge in der Höhe von 55 bis 65 %

(Kanton St. Gallen: 60 %) zu leisten. Ueber die Aufteilung der Restkosten zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben entscheidet das kantonale Recht. In der Praxis werden diese Kosten in der Regel hälftig geteilt.

Aufgaben der nicht organisationspflichtigen Gemeinden

Auch diese Gemeinden haben im Rahmen des Zivilschutzes, wenn auch in reduziertem Umfang und in einer späteren Phase, bestimmte Massnahmen für den Schutz ihrer Bevölkerung zu treffen. Nach heutigem Recht sind sie verpflichtet, mindestens eine selbständige Kriegsfeuerwehr, verstärkt durch Rettungs- und Sanitätspersonal, zu bilden. Auch diese selbständigen Kriegsfeuerwehren sind Bestandteile des Zivilschutzes. Die Schutzdienstpflcht besteht auch in diesen Gemeinden, wenn auch aus organisatorischen Gründen mit der Erfassung erst in einem späteren Zeitpunkt begonnen werden kann. Die betreffenden Gemeinden haben die beschriebene Organisation ebenfalls aufzustellen, auszubilden, auszurüsten und einsatzbereit zu halten. Dafür erhalten sie die gleichen Bundes- und Kantonsbeiträge wie die übrigen Gemeinden. Hingegen bestehen für sie nach heutigem Recht noch keine Baupflichten. Freiwillige Massnahmen jedoch werden begrüßt und nach Möglichkeit ebenfalls unterstützt.

Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

Während alle bisher erwähnten Aufgaben allein auf Grund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz zu erfüllen sind, verfügen wir seit Jahresfrist zusätzlich über das sogenannte Baumassnahmengesetz. Dieses ordnet im wesentlichen die Schutzraumpflicht in Neubauten und Spitätern sowie die Pflicht zum Bau öffentlicher Schutzzräume usw. In den organisationspflichtigen und in besonderen Fällen auch in weiten Gemeinden sind in allen Neubauten Schutzzräume zu erstellen. Die daraus sich ergebenden Kosten dürfen im privaten Schutzraumbau nicht mehr als 5 % der Baukosten ausmachen (nach früherem Recht 2 %). An die ausgewiesenen Kosten werden öffentliche Beiträge von total 70 % gewährt (bisher 30 %). Bei Spitalneu- und -umbauten sind geschützte, also unterirdische Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten. Für bestehende Spitäler kann der Kanton die gleichen Massnahmen ganz oder teilweise vorschreiben. In organisationspflichtigen Gemeinden ohne Spitäler kann der Kanton den Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitätern vorschreiben. Eine kanto-

nal-st.-gallische Zivilschutzspitalplanung ist vorhanden. An die Kosten dieser Zivilschutzspitäler bezahlt der Bund Beiträge in der Höhe von 60 %. Die Gemeinden haben ferner z.B. an verkehrsreichen Punkten und in Gebieten, in denen keine privaten Schutzzräume bestehen oder gebaut werden können (beispielsweise in Altstadtquartieren), für den Bau öffentlicher Schutzzräume zu sorgen.

Vollzug der beiden Bundesgesetze

Der Vollzug verlangt von allen Beteiligten eine gewaltige Kraftanstrengung, persönliche und finanzielle Opfer. Es erhebt sich die Frage, ob wir in der heutigen Zeit die Kraft und den Willen zur Er-

füllung dieser *neuen Aufgaben* aufzubringen vermögen. Seit Jahren haben wir nach rechtsverbindlichen Vorschriften gerufen, heute verfügen wir darüber. Es ist deshalb nur zu hoffen, dass sich genügend fähige und einsatzbereite Männer und Frauen finden lassen, welche diese verantwortungsvollen Aufgaben freudig und selbstlos übernehmen.

Die Mitarbeit im Zivilschutz muss noch weit mehr als bisher volkstümlich und selbstverständlich gemacht werden. Wir Männer müssen erkennen, dass wir in Zukunft im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung in der Regel unsere Pflichten in 2 Abschnitten zu erfüllen haben:

in der Leistung des Militärdienstes bis zum 50. Lebensjahr und hernach noch während 10 Jahren durch Uebernahme der Schutzdienstpflicht. Aber ohne die bereitwillige Mitarbeit auch unserer Schweizer Frauen werden wir nie einen kriegsgünstigen Zivilschutz erreichen können. Möge es uns gelingen, durch unablässige Aufklärung, geschickte Werbung und wohldurchdachte Aufbau- und Kurstätigkeit Männer und Frauen für die überzeugte Mitarbeit im Zivilschutz zu gewinnen.

Wenn diese neuen Aufgaben als Ausdruck unseres Wehr- und Lebenswillens gelöst werden, muss uns auch im Atomzeitalter um die Zukunft unseres Landes nicht bange sein.

An die Mitglieder der Sektion Graubünden des Schweiz. Bundes für Zivilschutz

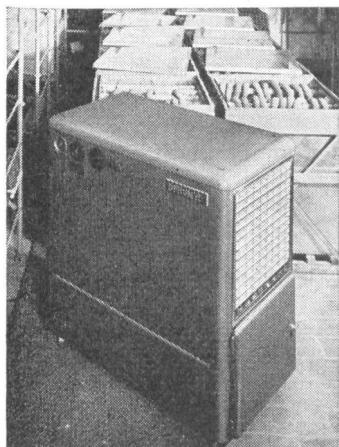
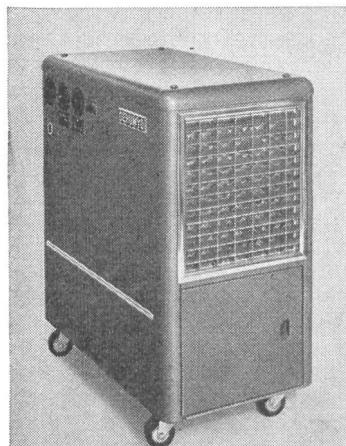


Mitglieder-versammlung 1965

Samstag, den 27. November 1965,
14.00 Uhr, im Bahnhofbuffet Chur

Diese Versammlung fällt mit dem zehnjährigen Bestehen unserer Sektion zusammen und daher erwarten wir eine grosse Beteiligung.

Der Präsident: G. Siegrist



FEUCHTIGKEITSSCHÄDEN

am Holz- und Mauerwerk, an elektrischen Installationen, in Luftschutzzäumen und Sanitätshilfsstellen?

Radikale Behebung durch unsere vollautomatischen DEHUMYD Elektro-Entfeuchter!

- Bewährtes Schweizer Fabrikat
- SEV-geprüft
- Ohne Zusatz von Chemikalien
- Praktisch wartungsfrei
- Geringer Stromverbrauch
- Für jede Temperatur und Raumgrösse
- Unverbindliche und kostenlose Beratung an Ort und Stelle durch unsere Fachleute
- Erstklassige Referenzen

Fabrikation und Vertrieb

Pretema AG

BIRMENSDORF/ZÜRICH TELEFON 051/95 4711